



Aktuelle Steuer-Information 10/2006

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Solidaritätszuschlag

Verfassungskonforme „Sondersteuer“

Ob der mit dem **Solidaritätszuschlaggesetz** (SolZG) eingeführte Solidaritätszuschlag verfassungswidrig ist, hat jetzt der Bundesfinanzhof (BFH) untersucht.

Schon das Finanzgericht hatte das SolZG als verfassungsgemäß beurteilt und die Klage eines Ehepaares abgewiesen, wobei die Revision ausgeschlossen war. Im anschließenden Beschwerdeverfahren über die Zulassung der Revision argumentierte das Ehepaar, der Solidaritätszuschlag habe sich zu einer eigenen Steuer neben der Einkommen- und Körperschaftsteuer entwickelt. Er könne daher nicht mehr als verfassungsrechtlich zulässige Ergänzungsabgabe angesehen werden. Der BFH verneinte die grundsätzliche Bedeutung der Sache und wies die Beschwerde zurück, weil er **keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit** des SolZG hat.

In dem Verfahren kam außerdem die Frage auf, ob eine **Ergänzungsabgabe nur befristet** erhoben werden darf. Diese Frage ist laut BFH schon höchstrichterlich geklärt: Das Bundesverfassungsgericht hat schon früher entschieden, dass die zeitliche Befristung nicht zum Wesen der Ergänzungsabgabe gehört. Obwohl der BFH ausgeführt hat, dagegen gebe es keine neuen ungeprüften Einwände in Literatur oder Rechtsprechung, wurde mittlerweile Verfassungsbeschwerde erhoben.

2. ... für Unternehmer

Unternehmenssteuerreform

Kabinett beschließt Eckpunkte

Das Bundeskabinett hat die Eckpunkte der Unternehmenssteuerreform 2008 beschlossen. Dadurch sollen die Wettbewerbsbedingungen für in Deutschland tätige Unternehmen verbessert werden. Im Einzelnen ist Folgendes geplant:

- Die bisherige Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sollen durch eine **föderale** und eine **kommunale Unternehmenssteuer** ersetzt werden. Beide Steuern sollen eine einheitliche Bemessungsgrundlage bekommen.
- Die nominale **steuerliche Gesamtbelastung der Körperschaften** soll ab 2008 von heute etwa 38,65 % auf knapp **unter 30 %** sinken. Daneben sollen auch die der Einkommensteuer unterliegenden **Personenunternehmen** von der Reform profitieren. Geprüft wird noch, ob das durch eine Investitionsrücklage oder eine generelle Begünstigung des im Unternehmen einbehaltenen Gewinns geschehen kann.
- Da die Einnahmen der Kommunen u.a. an die zu versteuernden Gewinne der Unternehmen geknüpft sind, sollen Fehlanreize zur **Verlagerung von Gewinnen** in das niedriger besteuerte **Ausland** beseitigt werden. Denn heute ist es möglich, Unternehmen durch Darlehen anstelle von Eigenkapital zu finanzieren. Der für die Darlehen gezahlte Zins mindert den in Deutschland zu versteuernden Gewinn und damit auch die Steuerlast. Der Kapitalgeber sitzt in einer „Steuroase“ und muss für die erhaltenen Zinsen kaum Steuern zahlen.
- Ferner soll eine **Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge** eingeführt werden. Dabei werden Steuern z.B. auf Zinsen pauschal mit einem festen Satz erhoben. Der Steuerabzug für ermittelte Zinsen würde dann direkt bei der auszahlenden Bank vorgenommen und an das Finanzamt weitergeleitet. In der Steuererklärung bräuchten diese schon besteuerten Kapitalerträge dann nicht mehr angegeben zu werden.
- Bei der **Erbschaftsteuer** soll die **Unternehmensnachfolge** erleichtert werden, indem bei Fortführung des Unternehmens eine steuerliche Privilegierung gelten soll (vgl. dazu auch den folgenden Beitrag).

Wir halten Sie darüber auf dem Laufenden, wie es weitergeht. Die Unternehmenssteuerreform soll zum 01.01.2008 in Kraft treten, die Änderungen bei der Erbschaftsteuer zum 01.01.2007.

Erbschaftsteuerreform

Unternehmensnachfolge erleichtert?

Entschieden ist zwar noch nichts, es gibt aber

Überlegungen, zum 01.01.2007 die Erbschaftsteuer bei der Unternehmens-/Betriebsnachfolge neu zu regeln: Die bisherigen Vergünstigungen für Betriebsvermögen bei der Erbschaft-/Schenkungssteuer (Freibetrag bis zu 225.000 €; verminderter Wertansatz 65 %) sollen wegfallen. Wenn der Erbe oder Beschenkte den **Betrieb fortführt**, soll die hierfür entstehende Erbschaft-/Schenkungssteuer jedes Jahr in Höhe eines Zehntels erlassen werden (**Stundungsregelung**). Wer zehn Jahre durchhält, zahlt also keine Erbschaft-/Schenkungssteuer. Die Stundungsregelung soll nur für **Produktivvermögen** gelten. Nicht dazu sollen u.a. an Dritte vermietete Grundstücke, Wertpapiere, Bargeld und Guthaben/Forderungen gegen Banken gehören. Hierfür wäre die anteilige Erbschaft-/Schenkungssteuer auf jeden Fall zu zahlen.

Umstritten ist noch, ob es eine sog. **Arbeitsplatzklausel** geben wird: Dabei würde die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Vollstellen des Betriebs zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuer festgestellt. Würden z.B. im ersten Jahr nach dem Übergang 5 % der Stellen abgebaut, würden 5 % von einem Zehntel der Erbschaft-/Schenkungssteuer nicht erlassen, sondern müssten gezahlt werden. Im zweiten Jahr nach dem Übergang und in den weiteren acht Jahren würde sich die Prüfung der Arbeitsplatzklausel wiederholen.

Eine verkehrswertnähere Bewertung von **Grundstücken** – auch des Privatvermögens – könnte ab 2008 als zweiter Teil der Reform folgen.

Betriebsausgaben

Anmietung von VIP-Logen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat im letzten Jahr ausführlich zur steuerlichen Behandlung von Aufwendungen für VIP-Logen in **Sportstätten** Stellung genommen. Hierzu gibt es jetzt noch einmal Ergänzungen bzw. Erweiterungen. Nutzen auch Sie VIP-Plätze, um Geschäftspartner zu belohnen? Dann erläutern wir Ihnen gerne ausführlich, wie Sie die betriebliche Veranlassung nachweisen, was

Sie bei Bewirtungen beachten müssen und welche Kosten Sie bei sog. „Business-Seats“ als Betriebsausgaben abziehen können etc.

Veröffentlichungspflichten

Zentrales Elektronisches

Handels- und Unternehmensregister

Während in anderen EU-Ländern die Veröffentlichung von Jahresabschlüssen schon lange unproblematisch ist, vermeiden deutsche Unternehmen am liebsten den Gang zum Handelsregister. Das soll sich ab 2007 ändern: Künftig soll von Amts wegen geprüft werden, ob Unternehmen ihren Veröffentlichungspflichten nachkommen; Verstöße sollen als **Ordnungswidrigkeit** gelten.

Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister sollen nur noch elektronisch geführt werden. Unterlagen sollen ausschließlich beim elektronischen Bundesanzeiger einzureichen sein. Ein zentrales Elektronisches Handels- und Unternehmensregister soll die veröffentlichungspflichtigen Daten über Unternehmen frei zugänglich machen. Mehr dazu finden Sie unter www.bmj.de, „Gesetzentwürfe, Handels- u. Wirtschaftsrecht“ im **Entwurf** eines Gesetzes über elektronische Handels- und Unternehmensregister.

Hinweis: Sofern eine Veröffentlichung nicht gewünscht ist, sollten Sie rechtzeitig mit uns Alternativen besprechen.

„Sale-and-lease-back“-Verfahren

Darlehen statt Lieferung

Um Investitionen zu finanzieren, wird vielfach das „Sale-and-lease-back“-Verfahren eingesetzt. Wie dieses Verfahren funktioniert, möchten wir Ihnen anhand eines **Beispiels** erläutern: Ein Unternehmer kauft Kopiergeräte, die er danach an ein Finanzierungsunternehmen (Leasinggeber) verkauft.

Aufgrund eines Kaufvertrags wird dem Leasinggeber zivilrechtlich das Eigentum an den Kopiergeräten übertragen. Der Leasinggeber vermietet die Kopiergeräte an den Unternehmer (Leasingnehmer) mit der Maßgabe, dass das Eigentum an den Kopierern nach Ablauf der Mietzeit an den Unternehmer zurückfällt.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, wie das Ganze umsatzsteuerrechtlich zu beurteilen ist. Im Streitfall hatte der Unternehmer dem Leasinggeber über den Verkauf der Kopierer eine Rechnung mit gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer ausgestellt. Der Leasinggeber erteilte dem Unternehmer gleichzeitig eine Rechnung mit Ausweis der Umsatzsteuer über denselben Nettokaufpreis, zuzüglich

der Leasinggebühren für die Laufzeit des Leasingvertrags. Entsprechend machte der Unternehmer als zusätzliche „Liquiditätsspritze“ einen **Vorsteuerüberschuss** aus dem Geschäft geltend.

Dieser Vorgang ist nur eine Darlehensgewährung an den Unternehmer mit einem Entgelt in Höhe der Differenz zwischen dem Kaufpreis des Leasinggebers und der Gesamtvergütung aus dem Mietkaufvertrag. Folge: Der Unternehmer durfte **keine Vorsteuer** aus der Rechnung des Leasinggebers abziehen, schuldete seinerseits aber die von ihm ausgewiesene Umsatzsteuer.

Allerdings wiesen die Richter den Unternehmer auf die Möglichkeit hin, die **Rechnung zu berichtigen**.

Grundstück

Grunderwerbsteuer bei Leasing?

Der Bundesfinanzhof hat sich mit der Frage befasst, ob bei Abschluss eines Leasingvertrags über ein Grundstück Grunderwerbsteuer zu zahlen ist. Er hat das erfreulicherweise verneint, wenn dem Leasingnehmer nur das Recht eingeräumt wird, zum Ablauf des Leasingvertrags den Abschluss eines Kaufvertrags über das Leasingobjekt mit dem Leasinggeber (zu einem feststehenden Kaufpreis)

herbeizuführen. Der Grunderwerbsteuer unterliegt in diesem Fall erst der durch **Ausübung des Ankaufsrechts** herbeigeführte Kaufvertrag.

Versicherungspflicht

Rentenversicherung Selbständiger

Entgegen der weit verbreiteten Meinung sind viele Selbständige in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig. Bei den pflichtversicherten Selbständigen unterscheidet das Gesetz

- Selbständige, die aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten **Berufsgruppe** pflichtversichert sind (u.a. Hebammen; in der Handwerksrolle eingetragene Handwerker), und
- seit dem 01.01.1999 Selbständige, die als „**arbeitnehmerähnliche Selbständige**“ unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe versicherungspflichtig sind.

„**Arbeitnehmerähnlich**“ ist ein Selbständiger, wenn er im Zusammenhang mit seiner selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt, dessen Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig 400 € übersteigt, und er (zweitens) auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Arbeitgeber tätig ist. Bei Gesellschaftern gelten als Auftraggeber die Auftraggeber der Gesellschaft.

Übt der Selbständige seine Tätigkeit nur geringfügig aus (regelmäßiges monatliches Einkommen nicht mehr als 400 €), ist er – auch wenn er einer der beiden o.g. Gruppen angehört – aufgrund der Gering-

fügigkeit seiner Tätigkeit nicht versicherungspflichtig. Diese Geringfügigkeitsregelung ist aber nicht mit dem sog. „Mini-Job“ zu verwechseln, der immer nichtselbständig ausgeübt wird.

Bestehen Zweifel über die Versicherungspflicht, können Sie auf Antrag bei der Rentenversicherungsanstalt Bund ein formulargebundenes **Statusfeststellungsverfahren** durchführen lassen.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Verdeckte Gewinnausschüttung (vGA)

Fehler in der Bilanz

Bei Vereinbarungen zwischen einer GmbH und ihrem beherrschenden Gesellschafter prüft das Finanzamt besonders streng, ob die Zuwendungen an den Gesellschafter eine vGA darstellen. Eine vGA darf die GmbH nicht als Betriebsausgabe abziehen; der Gesellschafter muss sie zur Hälfte als Einkünfte aus Kapitalvermögen versteuern. Eine vGA liegt u.a. vor, wenn die Vereinbarung nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird. Wie ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs zeigt, kann ein solcher Mangel auch darin bestehen, dass der Geschäftsführer einer GmbH deren **Bilanz unterzeichnet**, in der ein ihn selbst betreffendes Geschäft unrichtig ausgewiesen ist.

Eine vGA nehmen die Richter allerdings nur dann an, wenn der **Fehler** so **offenkundig** ist, dass ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter bei sorgsamer Durchsicht der Bilanz den Fehler hätte bemerken müssen. Im Streitfall war davon aber auszugehen, weil die Vereinbarung über eine Erhöhung der Pensionszusage keinen Niederschlag in der Bilanz durch eine **höhere Pensionsrückstellung** gefunden hatte.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Darlehenszinsen

Kauf von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft durch Arbeitnehmer

Vor allem leitende Angestellte werden häufig dazu aufgefordert, Beteiligungen an ihrer Arbeitgeberin in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft (z.B. GmbH, AG) zu erwerben. Hier stellt sich die Frage, ob die mit dem Erwerb zusammenhängenden Kosten des Arbeitnehmers den **Werbungskosten** bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit oder bei den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzurechnen sind. Diese Zuordnung kann sich steuerlich sehr verschieden auswirken:

Im Streitfall hatte der Arbeitnehmer einer AG Kredite aufgenommen, um die Anschaffungskosten einer Beteiligung an dieser Gesellschaft zu finanzieren. Der Bundesfinanzhof geht davon aus, dass die Schuldzinsen grundsätzlich nicht durch den Beruf des Arbeitnehmers, sondern durch die angestrebte Gesellschafterstellung veranlasst sind. Sie sind deshalb – wenn der Arbeitnehmer die Absicht hat, einen Überschuss zu erzielen – im Rahmen der **Einkünfte aus Kapitalvermögen** zu berücksichtigen. Das gilt sogar, wenn sich der Arbeitnehmer an der Kapitalgesellschaft auch deshalb beteiligt, weil er durch die Zuführung von Kapital den Fortbestand der Gesellschaft und damit gleichzeitig seinen Arbeitsplatz erhalten will.

Diese Zuordnung hatte für den Arbeitnehmer die nachteilige Konsequenz, dass seine Werbungskosten sich steuerlich nicht auswirkten: Der Sparer-Freibetrag kann nicht zu negativen Einkünften, sondern nur zu Kapitaleinkünften von 0,- € führen.

Arbeitslohn

Luxuskleidung vom Arbeitgeber

Wenn der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer verbilligt hochwertige Kleidung aus seinem Sortiment überlässt, stellt der dem Arbeitnehmer dadurch zugewandte **Rabattvorteil** Arbeitslohn dar. Zu diesem Ergebnis ist der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich gekommen. Im Streitfall waren die Mitglieder der Geschäftsleitung sogar durch die **firmeneigene Kleiderordnung** verpflichtet, jeweils die neuesten Produkte zu tragen. Der Arbeitgeber hatte argumentiert, mit dem Tragen der Kleidung sei eine **Werbewirkung** verbunden und dadurch solle auch die Glaubwürdigkeit der eigenen Marke gewährleistet werden. Diese Begründung tritt laut BFH aber gegenüber den für die Entlohnung sprechenden Umständen, hochwertige und teure Kleidung einer „Edelmarke“ verbilligt kaufen und tragen zu können, in den Hintergrund.

Hinweis: Vorteile, die der Arbeitgeber aus ganz überwiegend **eigenbetrieblichem Interesse** gewährt, stellen keinen Arbeitslohn dar. Der mit der Vorteilsgewährung verfolgte **betriebliche Zweck** muss völlig im Vordergrund stehen. Die Intensität des eigenbetrieblichen Interesses des Arbeitgebers und das Ausmaß der Bereicherung des Arbeitnehmers stehen in einer **Wechselwirkung**: Je höher aus der Sicht des Arbeitnehmers die Bereicherung anzusetzen ist, desto geringer zählt das eigenbetriebliche Interesse des Arbeitgebers.

5. ... für Hausbesitzer

Grundsteuer

Verfassungsbeschwerde erfolglos!

Das Bundesverfassungsgericht hat in den Massenverfahren um die Erhebung der Grundsteuer einen Schlussstrich gezogen. Hauseigentümer müssen auch künftig für ihr selbst genutztes Eigenheim Grundsteuer zahlen. Das Gericht hat eine Verfassungsbeschwerde gegen die Grundsteuer nicht angenommen. Bitte halten Sie mit uns Rücksprache, wenn Sie vorsorglich **Widerspruch** bei Ihrer Gemeinde eingelegt haben. Im Verwaltungsrecht sind Einspruchsentscheidungen nicht kostenfrei, so dass Sie rechtzeitig selbst tätig werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr MAW-Team